

**S a t z u n g**  
**über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen**  
**Bekanntgabe in der Stadt Geithain**  
**(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) i.d.F.v. 17. 12. 2015 hat der Stadtrat der Stadt Geithain in seiner Sitzung am 19.12.2017 mit Beschluss-Nr. 244/44/2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geithain soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

**§ 2**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geithain mit ihren Ortsteilen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Geithainer Anzeiger“ - Amtsblatt der Stadt Geithain mit Bruchheim, Dölitzsch, Kolka, Narsdorf, Nauenhain, Niedergräfenhain, Niederpickenhain, Oberpickenhain, Ossa, Rathendorf, Syhra/Theusdorf, Wenigossa, Wickershain.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit ihrem vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, wird auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht.

**§ 3**  
**Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Rathaus der Stadt Geithain, Markt 11 in 04643 Geithain zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln, welche ausschließlich für amtliche Bekanntmachungen zur Verfügung stehen, wie folgt:

- am Rathaus der Stadt Geithain, Markt 11
- im Ortsteil Ossa, Am Feuerwehrhaus
- im Ortsteil Rathendorf, Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus
- im Ortsteil Narsdorf, Containerplatz in der Siedlung
- im Ortsteil Nauenhain, Bushaltestelle
- im Ortsteil Wickershain, Parkplatz
- im Ortsteil Niedergräfenhain, Bushaltestelle
- im Ortsteil Syhra/Theusdorf, Nähe Haus-Nr. 38 neben Briefkasten

Es erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse an allen Bekanntmachungstafeln sowie der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortsteile Narsdorf, Nauenhain und Wickershain an den jeweiligen Bekanntmachungstafeln der entsprechenden Ortsteile.

(2) Die Aushangfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage.

(3) Bekanntmachungen nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) erfolgen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Geithain, Markt 11.

#### **§ 5**

##### **Notbekanntmachung**

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 6

### **Aktenkundiger Nachweis**

(1) Der Vollzug jeder Art der Bekanntmachung nach dieser Satzung ist aktenkundig nachzuweisen. Vollzogen ist die öffentliche Bekanntmachung nach dem Erscheinungstag des Amtsblattes sowie mit Ablauf des Tages des Aushangs bei ortsüblicher Bekanntgabe.

(2) Bei ortsüblichen Bekanntgaben nach § 3 dieser Satzung sind der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Entfernung des Anschlagens auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung aktenkundig zu vermerken.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzungen der ehemaligen Gemeinde Narsdorf vom 19.02.2004, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.05.2004 und der Stadt Geithain vom 16. 05. 2006 außer Kraft.

Geithain, 20.12.2017

Rudolph  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rudolph  
Bürgermeister

(Siegel)